

**Gemeinsame Positionierung von Abgeordneten aus dem Münsterland,
aus Ostwestfalen, dem Sauerland und anderen betroffenen Regionen
zum Thema Fracking**

Derzeit befinden sich die Gesetzentwürfe zum Wasserhaushalts- und Bergschadensrecht, die den Einsatz der Frackingmethode neu regeln sollen, in der Ressortabstimmung. Dies haben wir als CDU Abgeordnete aus dem Münsterland, aus Ostwestfalen- Lippe, dem Sauerland und anderen betroffenen Regionen zum Anlass genommen, um erneut über das Thema Fracking zu beraten.

Das im Sommer vorgestellte Eckpunktepapier zur Änderung des Wasserhaushalts- und des Bergrechts hätte als gute Grundlage für die anstehende parlamentarische Debatte über den gesetzlichen Rahmen für das Fracking dienen können. Die nun vorliegenden Gesetzentwürfe weichen allerdings in mehreren Punkten erheblich von dem Eckpunktepapier ab, sodass wir Abgeordnete aus den besonders betroffenen Regionen den Entwurf der Gesetze in der vorliegenden Form sehr kritisch sehen.

Laut Eckpunktepapier war ein Verbot von Fracking in Schiefer- und Kohleflözgestein (unkonventionell) oberhalb von 3000 m vorgesehen. Im Jahr 2021 sollte die Angemessenheit der Verbotsregelung auf der Grundlage eines Berichts der Bundesregierung überprüft werden. Ausschließlich „wissenschaftlich begleitete Probebohrungen zur Erforschung von Auswirkungen auf die Umwelt und den Untergrund“ sollten unter strengen Vorgaben zugelassen werden.

Im Gesetzentwurf wird nun abweichend geregelt, dass ab dem Jahr 2018 eine kommerzielle Gasförderung aus Schiefer- und Kohleflözgestein auch oberhalb der 3000 m erlaubt sein soll, wenn die Probebohrungen erfolgreich waren und eine unabhängige Expertenkommission, bestehend aus sechs Sachverständigen, die

Unbedenklichkeit der Frackingmaßnahme bestätigen. Dies halten wir aus folgenden Gründen für bedenklich:

- 1) Durch die Aufhebung des ursprünglich vorgesehenen Moratoriums bis 2021 und die Aufhebung der engen Verknüpfung von wissenschaftlicher Erforschung und potenzieller kommerzieller Nutzung, entzieht sich die Politik der Verantwortung. Die parlamentarische Befassung in 2021, die ursprünglich notwendig geworden wäre und für eine hohe Transparenz gesorgt hätte, wird damit obsolet. Da die Bürgerinnen und Bürger bei diesem Thema im höchsten Maße sensibilisiert und auch skeptisch sind, halten wir ein solches Vorgehen für einen Fehler. Eine Entscheidung für die Förderung heimischer Schiefergas- und Kohleflözgasvorräte, die immer mit Risiken verbunden sein wird, muss am Ende im Parlament entschieden werden.
- 2) Die Grenzziehung bei 3000 m halten wir grundsätzlich für unsachgemäß, da ein großer Teil der Schiefergas- und Kohleflözgas-Formationen außerhalb dieser Verbotszone liegt. Hier wären also weder Probebohrungen noch eine wissenschaftliche Begleitung vorgeschrieben, d.h. der kommerziellen Nutzung wären Tür und Tor geöffnet. Aus diesem Grunde halten wir ein Verbot für geboten, dass sich nicht an einer Tiefenbegrenzung orientiert, sondern an Genese und Ausprägung der betreffenden Gesteinsformation.

Der Einsatz von Frackingmaßnahmen soll im Bereich der konventionellen Erdgasförderung weiterhin erlaubt sein. Wir nehmen zur Kenntnis, dass diese Technik bereits seit mehreren Jahrzehnten in Niedersachsen eingesetzt wird. Von einem kompletten Stopp nehmen wir Abstand. Allerdings erlauben die nun vorliegenden Gesetzentwürfe den Einsatz schwach wassergefährdender Frackfluide. Angesichts unseres Bekenntnisses, dem Schutz des Trinkwassers höchste Priorität zukommen zu lassen, findet eine solche Zulassung nicht unsere Zustimmung. Wir wollen, dass solange auf jegliche Form des Frackings verzichtet wird, bis die Technologie ohne wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden kann. Ansonsten bekommen wir ein Glaubwürdigkeitsproblem.

Darüber hinaus halten wir die Regelungen für den Umgang mit dem Flowback und dem Lagerstättenwasser für nicht ausreichend. Zwar wird hier richtigerweise eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben und auch der Anspruch formuliert, dass der „Stand der Technik einzuhalten“ sei, aber konkrete Vorgaben fehlen. So ist die Aufbereitung von Lagerstättenwasser und anschließende Zuführung in Kläranlagen heute schon technisch machbar. Daher ist fraglich, warum dies nicht explizit in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde. Stattdessen ist weiterhin von Verpressung die Rede und damit von einer Methode, deren Langzeitfolgen unüberschaubar sind.

Ausdrücklich begrüßen wir, dass der Gesetzentwurf eine erhebliche Ausweitung der Ausschlussgebiete sowie strenge Auflagen, darunter ein umfassendes Monitoring, vorsieht. Allerdings muss durch Bundesgesetz klargestellt werden, dass auch Horizontalbohrungen unterhalb der als schutzwürdig eingestuften Gebiete verboten sind. Dies ist für den umfassenden Schutz des Grund- und Trinkwassers unerlässlich. Auch die verpflichtenden Umweltverträglichkeitsprüfungen finden unsere Zustimmung, wengleich die konkreten Bestimmungen derzeit noch unklar sind.

Der neue Rechtsrahmen stellt eine Verbesserung gegenüber der derzeit gültigen Rechtslage dar. Allerdings halten wir aus vorgenannten Gründen die Regelungen für nicht weitreichend genug. Die Gesetze finden daher in der derzeitigen Form nicht unsere Zustimmung.

Wir bleiben bei unserer Haltung: Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten ist nach heutigem Stand der Technik nicht zu verantworten und muss daher verboten werden. Dies entspricht der Position der CDU in Nordrhein Westfalen, die auf ihrem Landesparteitag im April dieses Jahres einen entsprechenden Beschluss gefasst hatte: „Die CDU lehnt die Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten durch Fracking nach den jetzigen Stand der Technik ab“.